

ESCRIBA · FOKUSTAG

ESCRIBA und die elektronische Personalakte

Frankfurt am Main 10.11.2011

Was ist eine Elektronische Personalakte ?

Zusammenstellung von digitalisierten Unterlagen über einen Arbeitnehmer mit folgenden zentralen Eigenschaften (Dokumenten-Management-Systeme für Personalaktendokumente):

- ◉ strukturierbar
- ◉ elektronisch speicherbar
- ◉ über PC-Stationen abrufbar
- ◉ i.d.R. an ein Personalverwaltungssystem angebunden
- ◉ einschränkbarer Zugriff über Berechtigungen
- ◉ juristisch anerkannt als Kopie vom Original / Beweissicherheit

Definition der rechtlichen Anforderungen

- ◉ **Anforderungen durch den Gesetzgeber**
 - ◉ z.B. in AO, GoBS, GDPdU, BGB, BBG, HBG
- ◉ **Anforderungen durch die Unternehmung**
 - ◉ z.B. Tarifvertrag, Personalaktenrichtlinien
- ◉ **Ordnungsmäßige Archivierung**
 - ◉ „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) vom 07.11.1995
 - ◉ „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) vom 16.07.2001, jeweils herausgegeben vom Bundesfinanzministerium
- ◉ **Beweissicherheit**
 - ◉ Integrität, Unversehrtheit und Authentizität
- ◉ **Datenschutz**
 - ◉ Schutz personenbezogener Dokumente vor unberechtigtem Zugriff durch detailliertes Berechtigungskonzept
 - ◉ Verschlüsselung der Kommunikation zwischen Client und Server etc.
- ◉ **Beweisqualität elektronisch gespeicherter Dokumente:**
 - ◉ besitzen nicht den Status eines Originals
 - ◉ juristische Anerkennung als Kopie vom Original (Augenscheinbeweis)
 - ◉ Regelung im „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr“ vom 13. Juli 2001

Beweissicherheit von Dokumenten

- Grundlage ist die Unverfälschbarkeit der eingestellten Dokumente (§§ 126(3), 126a BGB).
- Nach der Änderung des § 126 BGB ist das herkömmliche Schriftdokument weitgehend durch das elektronische Dokument ersetzbar; ein vorschriftsmäßiges elektronisches Dokument schafft Beweissicherheit.
- Die Freigabebedingungen des Bundesfinanzministeriums für die optische Archivierung lauten:
 - Verwendung unveränderbarer Datenträger Nachweis eines sicheren Betriebes nach ISO 900x
 - Externen Prüfern wird ein Datensichtgerät zur Verfügung gestellt.
 - Die Archivierung erfüllt die Bedingungen der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) laut § 147 AO (Abgabenordnung)
- Sind diese Bedingungen erfüllt, gelten die Dokumente als beweissicher.

Elektronische Form und rechtlicher Rahmen

◉ § 126a BGB

- ◉ (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- ◉ (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

◉ § 126b BGB

- ◉ Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben werden, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

Ausnahmen zum § 126 BGB

- ◉ **§§ 623, 630 BGB** schließen die elektronische Form generell aus
 - ◉ für Kündigungen und Zeugnisse aber auch Arbeitsverträge ist elektronische Form ausgeschlossen
- ◉ **§ 46b ArbGG**
 - ◉ (1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist.
 - ◉ (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
- ◉ **Gilt wortgleich für SGG**

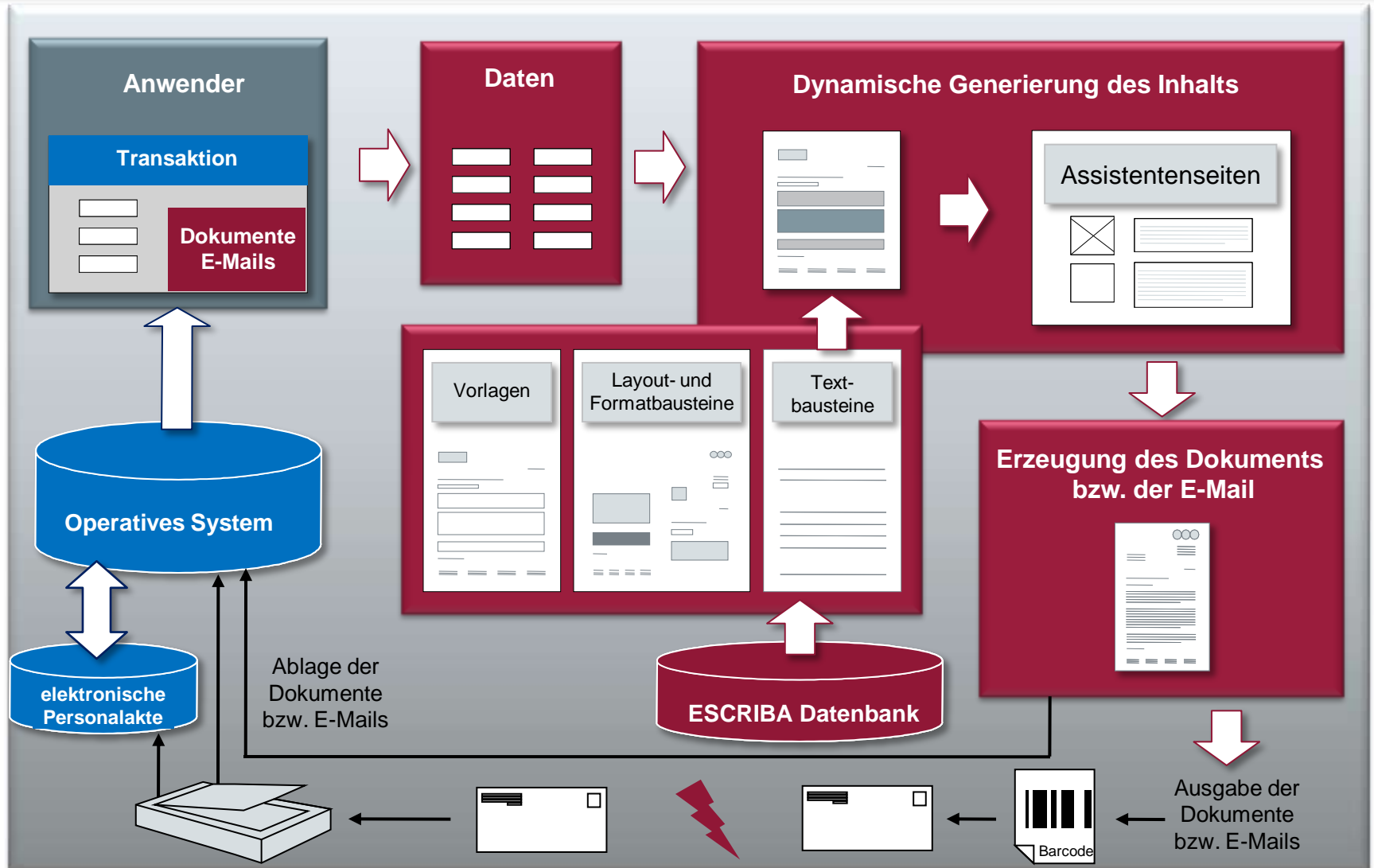
Konsequenz für Dokumente im Personalwesen

- ◉ Schriftform erfordert meist das Vorliegen eines Papierexemplars mit den Originalunterschriften beider Seiten
- ◉ Digitale Reproduktion entspricht nicht der Schriftform bei Arbeitsverträgen, Zeugnissen, Kündigungen, u.a.
- ◉ Schriftform-Dokumente dürfen nicht zerstört werden, sondern **müssen** sicher archiviert werden
- ◉ Restunsicherheit der Anerkennung elektronischer Dokumente bei Arbeits- und Sozialgerichten vorhanden
- ◉ Textform erfordert keine elektronische Signatur

ESCRIBA und elektronische Personalakte

- ◉ Gesetzlich vorgeschriebene Textform (§ 126b BGB)
 - ◉ Dokumente können mit ESCRIBA erstellt werden
 - ◉ Dokumente können zur Speicherung und Archivierung in die elektronische Personalakte überführt werden
 - ◉ eine zusätzlich Archivierung in Papierform ist nicht erforderlich
- ◉ Gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126a BGB)
 - ◉ Dokumente können mit ESCRIBA erstellt werden
 - ◉ Dokumente können auf Basis einer Projektlösung mit qualifizierter elektronischer Signatur gespeichert werden
 - ◉ **Ausnahme:** Arbeitsverträge, Kündigungen, Zeugnisse u.a. müssen mit Originalunterschriften in Papierform vorliegen
- ◉ ESCRIBA legt Basis für Revisions- und Rechtssicherheit von Briefen, Genehmigungen, Bescheide oder Urkunden

ESCRIBA Document Services: Interaktive Dokumenterzeugung



Vielen Dank für Ihr Interesse!



E&E information consultants AG

Invalidenstraße 112

10115 Berlin

Telefon: + 49 30 / 28 04 88-0

Fax: + 49 30 / 28 04 88-28

www.ee-consultants.de

info@ee-consultants.de

Ihr Ansprechpartner:

Bertram Dumsch – Leiter Service Delivery